

# Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. C. Seltmann in Breslau.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2,25 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 20 Pf. für die einspaltige Petitzeile berechnet.

**N<sup>o</sup>. 10.**

**Breslau, den 15. Mai 1910.**

**XXXI. Jahrgang.**

Inhalt: Die kirchlichen Benedictionen im Mittelalter. Von Professor Dr. A. König. — Fakultät und Fürstbischof. Von † Professor Dr. Märnberger. (Fortsetzung.) — Bosnien. — Literarisches. — Personal-Nachrichten. — Milde Gaben.

## Die kirchlichen Benedictionen im Mittelalter.

Von Professor Dr. A. König.

Unter diesem Titel hat unser schlesischer Landsmann, Prälat Professor Dr. Adolph Franz in München, vor kurzem ein großes zweibändiges Werk (Freiburg i. B., Herder) erscheinen lassen, welches vieljährige liturgische Quellenstudien zu glänzendem Abschluß bringt, nachdem deren reiche Erträge über „die Messe im deutschen Mittelalter“ schon früher (1902) veröffentlicht waren. Seinen ursprünglichen Plan, zunächst die sämtlichen Segensformulare der mittelalterlichen Kirche in einem Corpus benedictionum ecclesiasticarum latinarum nach bestimmten Kategorien zu publizieren, wozu in der Herausgabe des „Rituale von St. Florian aus dem 12. Jahrhundert“ ein vielverheißender Anfang (1904) gemacht war, änderte im Verlaufe der Studien Dr. Franz dahin, daß er eine systematische und geschichtliche Behandlung des überreichen Stoffes vorzog und unter gelegentlicher Mitteilung der inbetracht kommenden Texte und Formeln der Entstehung und Fortentwicklung der einzelnen kirchlichen Segnungen nachforschte. Damit hat er einen überaus verdienstlichen Beitrag zur Religions- und Kulturgeschichte des Mittelalters geschaffen. Eine besondere Beachtung fanden hierbei die abergläubischen Anschauungen und Bräuche, welche im Volksleben mittelbar oder unmittelbar die kirchlichen Segnungen und die an sich stets korrekt bleibende kirchliche Lehre über letztere vielfach umrankt haben. Dagegen hat Dr. Franz jene abergläubischen, von der Kirche stets als heidnisch und teuflisch beschriebenen Beschwörungen, Segen und Bräuche, an denen das Volksleben im Mittelalter keineswegs arm ist, von seiner Arbeit ausgeschlossen; ebenso die mit der Sakramentenpendung und der Weihe der Kultpersonen, der Kultorte und Kultgeräte verbundenen Benedictionen. Aber auch bei dieser Beschränkung blieb

ein fast unübersehbarer, in unzähligen Manuskripten und Druckschriften zerstreuter, wissenschaftlich noch wenig gesichteter und bearbeiteter Stoff zu bewältigen. Das Verzeichnis der wiederholt benutzten Bücher allein füllt mehr als 11 Seiten, jenes der benutzten gedruckten Ritualien 5 Seiten Großoktav, und aus etwa 40 Archiven von Klöstern, Kirchen und weltlichen Anstalten Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Italiens hat Prälat Franz, meist persönlich forschend, die handschriftlichen Schätze mit der ihm eigenen Akribie gehoben.

Nach einer orientierenden Übersicht über die Quellen und einschlägige Literatur unternimmt Verfasser, den Begriff, Zweck und Wirksamkeit der Sakramentalien und ihre Unterscheidung von den Sakramenten nach der Lehre der mittelalterlichen Theologen, besonders des Viktorianers Hugo († 1141), und nach den immer noch wohl unsicheren Erörterungen Neuerer festzustellen. Zudem er aus dem Kreise der Sakramentalien die privaten Übungen des Gebetes und des Almofens ausschließt und den Namen Jesu und das Kreuzzeichen nicht als Sakramentalien, wohl aber als deren wesentliche Elemente betrachtet, kommt er zu der Definition: Sakramentalien sind sichtbare religiöse Zeichen, welche von der Kirche zu Kultuszwecken, zur Abwehr dämonischer Einflüsse und zur Förderung des geistigen und leiblichen Wohles der Gläubigen eingesetzt sind. Hierbei wird aber das Wort „Gläubige“ im weiteren Sinne zu verstehen sein, da ja auch Ungetaufte Sakramentalien mit Nutzen empfangen können, z. B. Salbung und Exorzismus im Katechumenate. Franz entscheidet sich gegenüber weitergehenden Ansichten (Bischofsberger) über die Frage nach der Einsetzung der Sakramentalien für die These: „Die Sakramentalien sind in ihren Elementen von Christus, in ihrer konkreten Bestimmung aber von der Kirche eingesetzt“. Dann wird aber zu diesen „Elementen“

außer dem von Franz hierfür angenommenen Gebet, Beschwörung, Namen Jesu und Kreuz, doch auch die Segnung selbst zu rechnen sein. Denn schon im A. T. (4. Mos. 6, 24) wurden ja Personen feierlich gesegnet; und Christus selbst, der das „Gesetz nicht aufheben, sondern erfüllen“ wollte, legte den Kindern (Matth. 19, 15) segnend die Hände auf, segnete (Matth. 14, 19) „zum Himmel aufblickend“, vor der Vermehrung die Brote und Fische, beim Abendmahle Brot und Wein (Matth. 26, 25) und (Luk. 24, 50) bei der Himmelfahrt seine Jünger. Nach Paulus (1. Tim. 4, 4) ist „alles von Gott geschaffene gut und wird geheiligt durch das Wort Gottes und das Gebet.“ Und mindestens ein Sakramentale, die Fußwaschung (Mandatium), hat doch auch Christus selbst eingesetzt und ausdrücklich angeordnet (Joh. 13, 14).

Über die Wirkung der Sakramentalien gehen die Meinungen der Theologen auseinander, stimmen aber darin überein, daß Sündenvergebung und übernatürliche Gnaden ex opere operato nur von den hl. Sakramenten infolge ihrer Einsetzung durch Christus gewirkt werden können. Sakramentalien an sich aber können nach Lehre der mittelalterlichen Theologen läßliche Sünden nicht unmittelbar tilgen, höchstens in Verbindung mit Gebet, guten Werken, Reue- und Liebesakten, die ja aber auch ohne Sakramentalien eine solche Wirkung haben können. Erst einige neuere Theologen (Probst und Schmid) gehen hierin etwas weiter, während Franz an der Hand der Benediktionsformulare selbst mehr nur in Abwehr dämonischer Einflüsse und in der Förderung des irdischen Wohles der Menschen den Zweck der Sakramentalien sucht. Eine den geweihten Dingen inhärente „Virtus“, also eine Art von physischer Wirkungsweise derselben, haben wohl bei weitem die meisten, jedenfalls die angesehensten Theologen abgelehnt. Und so sagt auch Franz mit guten Gründen der Annahme zu, daß die Sakramentalien eine moralische Wirksamkeit haben, deren Grund in den Gebeten der Kirche liege, — wie ja bekanntlich selbst für die hl. Sakramente die Skotisten, von der Kirche unbeanstandet, eine derartige Wirkungsweise annehmen. Danach spende Gott die von Christo diesen Gnadenmitteln zugewiesenen Gnadenwirkungen beim gültigen Sakramentenempfang unfehlbar, weil er gleichsam den vom Erlöser auf diese Leistung ausgestellten Schuldschein auf Grund der Verdienste Christi anerkennt und einlöst. Eine solche „Anschauung hat mit nichts eine rationalistische Verflüchtigung der Sakramentalien zur Folge; denn sie

hält an der Notwendigkeit der äußeren Zeichen für die erhofften Wirkungen fest und stellt gerade die feste, unmittelbare Wirkung Gottes, herbeigeführt durch das Gebet der Kirche, in den Vordergrund“.

In der göttlichen Heilsordnung nehmen die hl. Sakramente für das religiöse Leben die erste Stelle ein; aber auch die Sakramentalien haben darin eine wichtige Bedeutung. Nicht als ob sie einen angeblich auf der Natur seit dem Sündenfalle lastenden Fluch hinwegnehmen sollten; wohl aber wollen sie dem Christen für sein Heilsleben kraftvolle Unterstützungen und Anregungen bieten, den Weg zum Himmel erleichtern, Schutz gegen die Feinde des Seelenheils wirken und auch im Interesse des letzteren das leibliche Wohl fördern. Sie haben sich daher schon von den ersten christlichen Zeiten an ausgebildet, nicht etwa nach einem prämeditierten System, etwa aus dem „Herrschaftsbedürfnisse der römischen Kirchengewalt“ (Dove) oder, wie Harnack so beleidigend sagt, indem sich die Kirche „neue Sakramente schaffen wollte, die viel bequemer sind als die alten, weil sie ganz in der Macht der Kirche stehen. In beiden Stücken hat sie den Rabbinismus und die Theorie und Praxis der Pharisäer und Talmudisten im Christentum legitimiert.“ Vielmehr betont unser Verfasser mit vollem Recht auf Grund umfassendster Studien, daß „hier eine bis tief ins christliche Altertum zu verfolgende geschichtliche Entwicklung vorliegt, die auf apostolischem Grunde ruht, und deren treibende Kräfte aus den Tiefen des religiösen Empfindens und Wünschens des Volkes stammen.“

In seinem ersten Bande behandelt Dr. Franz zunächst sehr ausführlich das Weihwasser, sodann die Weihen von Salz und Brot, von Wein, Öl, Feld- und Gartenfrüchten und Kräutern, ferner die Weihen an Epiphantie und die Kerzenweihe an Mariä Lichtmeß, St. Blasius sowie zu anderen Zeiten; in einem weiteren Abschnitt die Weihen in der Fasten- und Osterzeit, endlich die Haus, Hof und Gewerbe betreffenden und die klösterlichen Benediktionen.

I. Das Weihwasser, wie es im katholischen Rulte vielfach verwendet wird, hat zur letzten Voraussetzung einen „Gemeinbesitz der Menschheit“: die Überzeugung von einer auch sittlich reinigenden oder diese Reinigung wenigstens symbolisierenden Bedeutung des Wassers überhaupt. Daher dessen vielfache Verwendung auch im alttestamentlichen Rult, wie bei religiösen Bräuchen der alten Heidenvölker. Doch ist unsere Besprengung mit Weihwasser beim Eintritt in die Kirche keineswegs etwa eine einfache Herübernahme der Besprengung mit Lufral-

wasser, welche die in heidnische Tempel Eintretenden vom Priester empfangen; die starke Abneigung der Christen gegen heidnische Tempelsitten steht dem entgegen. Das zu den Waschungen vor den Kirchen verwendete Wasser war gewöhnliches, kein geweihtes Wasser.

Das Taufwasser wurde seit den ältesten Zeiten durch eine kirchliche Weihe für seinen Zweck bereitet; die fürs Abendland schon vom Gelasianischen Sakramentar überlieferte Weiheformel fürs Taufwasser hat sich noch bis heute fast unverändert erhalten. Seit jeher haben die Christen von dem Taufwasser geschöpft und in ihre Häuser genommen zum Schutz von Leib und Seele, Hab und Gut. Abergläubischer Unfug gab da und dort Anlaß, die Taufbrunnen zu verschließen.

Auch für die Weihe der Kirchen wurde seit alten Zeiten Wasser verwendet, obwohl sichere Nachrichten über den Weiberitus erst vom Gelasianischen Sakramentar bezeugt werden, wobei es noch fraglich bleibt, ob die hierauf bezüglichen Stücke nicht ein verhältnismäßig späterer Zusatz gallischer Abkunft sind. Jedenfalls bestand nach 600 im Frankenreiche eine besondere Kirchweiheformel, in der mit Wein gemischtes Wasser eine Stelle hatte, und die mit den Weiheformeln der römischen Kirche im wesentlichen übereinstimmte.

Das dritte liturgisch verwendete Wasser ist das mit Salz gemischte Weihwasser, die *agua benedicta* schlechthin, von der man aber jenes uralte „Wunderwasser“ unterscheiden muß, welches ohne Beziehung auf den liturgischen Dienst und ohne liturg. Formel von Privatpersonen (Priestern und Bischöfen, Mönchen und Nonnen) gesegnet wurde, keine Sakramentale ist und seine Kraft von der verehrten Persönlichkeit des Segnenden selbst, nicht von der kirchlichen Segenskraft empfangen haben sollte.

Die ersten Spuren vom Gebrauch des Weihwassers finden sich in den apokryphischen Petrusakten (um 200) und den etwas jüngeren Thomasakten, die ältesten Weiheformeln bei Serapion von Thmusis († 362), die Franz ausführlich mitteilt. Die Weihe des Epiphaniawassers deutet bereits Chrysostomus an; in Syrien bestand sie wahrscheinlich schon im 4. Jahrhundert. Ihre Zeremonien bespricht Verfasser eingehend. Dem „Wunderwasser im Orient und Oxydent“ ist ein eigener Paragraph gewidmet, der eine überaus interessante Sammlung einschlägiger Nachrichten und Legenden enthält.

Liturgisch geweihtes Wasser, also unser eigentliches „Weihwasser“, wurde in der orientalischen Kirche nachweisbar schon seit dem 3. Jahrhundert gebraucht, während

die ältere lateinische Literatur davon nichts erwähnt. Eine Reihe von abendländischen Gefäßen und Wasserbehältern (Rantharen) mit christlichen Symbolen aus dem Altertum befanden nur den schon erwähnten, allerdings uralten Gebrauch von Waschungen, nicht aber die eigentliche Wasserweihe unter Beimischung von Salz. Ohne irgendwie des Weihwassers zu gedenken, protestiert noch um 370 Optatus von Mileve gegen den beleidigenden Gebrauch der Donatisten, die Wände der früher katholischen Kirchen erst mit Salzwasser zu reinigen, bevor sie dieselben für ihren schismatischen Gottesdienst benützten. Auf Grund einer Notiz im *Liber Pontificalis*, welche die Salzwasserweihe zwar fälschlich auf Alexander I. († um 116) zurückführt, immerhin doch aber ihren Gebrauch im 6. Jahrhundert als einen unvorordentlich alten unterstellt, setzt Franz ihre Einführung in das 5. Jahrhundert und vermag dann aus der folgenden Zeit für diesen Brauch eine Reihe von Tatsachen anzuführen. Die wachsende Verbreitung des Weihwassers und seines liturgischen und häuslichen Gebrauches hat dann allmählich die Anbringung von Weihwasserbecken an den Kirchentüren bedingt. Seit dem 9. Jahrhundert wurden mit Weihwasser immer mehr Dinge und Personen bei verschiedensten Lagen und Anlässen benediziert; nicht ohne Schuld des Klerus übertrieb nicht selten das unwisende Volk die Erwartungen, die es an den Gebrauch dieses Sakramentale knüpfte, ins Maßlose und schrieb ihm dann zuweilen eine Art von magischer Kraft zu, die sich wohl gar ohne die Mitwirkung oder selbst gegen den Willen des Gebrauchenden auswirken sollte, wie Franz an einer Reihe interessanter Beispiele nachweist.

Daneben wirkte die mittelalterliche theologische Literatur durch wissenschaftliche Untersuchung der Fragen über Berechtigung und Wirkungen des Weihwassers zur Verbreitung seines Gebrauches mit und schiefen Auffassungen nicht selten kräftig entgegen, während freilich auch Flugblätter und Predigten hinwiederum manches Abergläubische dem Volke nahebrachten. Hier setzte dann die reformatorische Polemik ein und verekelte mit Spott und Hohn dem Volke recht gründlich die Sakramentalien. Den darauf bezüglichen Ausführungen unseres Verfassers folgt in den nächsten Paragraphen die Mittelteilung und kritische Besprechung der ältesten Weihwasserformulare der lateinischen Kirche; überaus interessant ist hierbei der wohl abschließende Nachweis, wie die verschiedenen Formeln im Laufe der Zeit sich aus- oder nebeneinander entwickelt haben. Diesen Ausführungen liegt ein sehr umfangreiches handschriftliches Material zugrunde, das mit größter Sorgfalt

gesichtet und beurteilt worden ist. Bemerkenswert, weil einzigartig ist z. B. die Freifinger Formel von 1481, welche die Wasserweihe nach dem Eozozismus über Salz und Wasser mit einer eigenen Vortomeffe verbindet; und diese ist noch dazu eine sogenannte *missa bifaciata*, bei welcher der Introitus und die anderen veränderlichen Teile verdoppelt sind — wohl zur Erhöhung der Feier und der Wirkung des Sakramentale. (Fortsetzung folgt.)

### Fakultät und Fürstbischof.

Von † Professor Dr. Nürnbergger.

(Fortsetzung.)

#### Die Habilitation des Dr. Sauer.

Als der „Dr. Romanus“ Hoffmann sich bei der Fakultät zur Habilitation als Privatdozent gemeldet hatte, beschloß<sup>1)</sup> dieselbe in der Konferenz vom 7. November 1822, „dem Generaladministrator des Bistums im voraus Anzeige zu machen und ihm zu berichten, daß Hoffmann von der Fakultät angewiesen sei, wenn er die *veniam legendi* von der Fakultät bekomme, sich Sr. Bischoflichen Gnaden zu präsentieren und von demselben die Genehmigung nachzusuchen“. Es kam nicht zur Habilitation Hoffmanns, der erste Privatdozent der Fakultät — und zwar seit ihrem Bestehen — wurde der Kaplan an der Sandkirche Dr. Sauer<sup>2)</sup>, dessen Habilitationsakt am 23. Oktober 1829 stattfand<sup>3)</sup>. An den Fürstbischof erfolgte darüber von seiner Seite Mitteilung. Erst als der Kurator den Minister über die vollzogene Habilitation Sauer's benachrichtigte, und jener den Kurator anwies, sie auch dem Fürstbischof

<sup>1)</sup> F 3.

<sup>2)</sup> Geboren am 27. November 1803 zu Spurwitz bei Wanen, hatte Joseph Sauer seit dem Jahre 1814 durch fast neun Jahre das königl. Kathol. Gymnasium in Breslau, vom Jahre 1823 ab durch drei Jahre die Universität daselbst besucht. Er war Mitglied des theol. Seminars und beteiligte sich mit Erfolg an der Preisbewerbung. Am 10. März 1827 ordiniert, wurde er Kaplan zuerst in Neisse, dann an der Sandkirche in Breslau. Über seine Doktorpromotion habe ich in den Fakultätsakten keine Eintragung gefunden. Seine Inauguraldissertation: *De Essentia et Therapeutis disquisitio* verteidigte er öffentlich am 27. Januar 1829. Als Rektor des Fürstb. Alumnats (1842—1868) genoß er Vertrauen und Liebe in außerordentlich hohem Grade. Vgl. über Sauer die seiner Promotionschrift vorausgeschickte Vita, und Meier, Charakterbilder aus dem Clerus Schlesiens (Breslau 1884) S. 265.

<sup>3)</sup> Er erfolgte, wie es in einem Schreiben der Fakultät an Neumann vom 23. Oktober 1829 (F 13) heißt, „durch eine in dem Musiksaale abgehaltene Probevorlesung über den gegenwärtigen Zustand der Theologie und durch eine zugleich verteilte Dissertation:

anzuzeigen und denselben anzufragen, ob er Sauer den Vortrag der Pastoral gestatte, erfolgte durch den Kurator am 17. Dezember 1829, als Sauer bereits seine Vorlesungen begonnen hatte, eine Mitteilung über Sauer's Habilitation<sup>1)</sup>. Unter dem 28. Dezember 1829 erklärte<sup>2)</sup> daraufhin der Fürstbischof dem Kurator, Sauer möge einseitigen Vorlesungen über Pastoraltheologie halten, „wenn er vorerst, der Vorschrift des Tridentinischen Konziliums gemäß, die *professio fidei* vor mir abgelegt haben wird“. „Übrigens“, fügte er bei, „ist es mir befremdend, aus mehreren von Studenten der Theologie, welche Stipendien nachsuchten, eingereichten Kollegien-Altisten ersehen zu haben, daß der p. Sauer für das Wintersemester 1829/30 bereits mehrere theologische Vorlesungen hält.“ Neumann machte unter dem 3. Januar 1830 die Fakultät mit dem Inhalt des fürstbischoflichen Schreibens bekannt<sup>3)</sup> und bemerkte, eigentlich werde schon die *professio* bei der Promotion geleistet, der selbige Professor Derefer habe Anstand genommen, sie als Universitätslehrer nochmals vor der bischoflichen Behörde zu leisten, was auch wahrscheinlich aus den Akten der Fakultät sich näher ergeben würde. Er ersuchte die Fakultät, ihre „Akten und Statuten“ schleunigst genau nachzusehen, „indem es wenigstens noch zweifelhaft scheint: ob und welche Gerechtfame dem hiesigen Herrn Fürstbischof auf die wirklich angestellten hiesigen Herrn Universitätslehrer zustehen“ und ein „sorgfältig erwogenes attemmäßiges Gutachten mit möglichster Beschleunigung“ einzureichen. Herber vollzog den Auftrag in einem ausführlichen Bericht<sup>4)</sup> vom 9. Januar 1830. Die Fakultät erwarte noch immer bis jetzt die ihr von der höchsten Behörde versehenen Statuten, es könne also daraus kein Resultat gezogen werden. Bei den Akten befinde sich nur ein Ministerialreskript vom 18. Dezember 1815 (f. v. Nr. 14), durch welches Derefer angewiesen werde, die *Professio* vor der bischoflichen Behörde in Gegenwart der Fakultätsmitglieder

„Christus praestantissimum verae tolerantiae exemplum, 30 S. 80.“ Letztere ist auf dem Titelblatt bezeichnet als *Dissertatio qua Reverendissimi Theologorum Catholicorum Ordinis auctoritate Legendi veniam rite acceptum indicat Jos. S.* Zugleich teilte die Fakultät mit, sie habe Sauer mit Rücksicht auf die „noch immer unbesetzten Lehrstellen die Erlaubnis, Vorlesungen namentlich über die Pastoraltheologie anzukündigen und zu halten“, erteilt. Darauf benachrichtigte Neumann die Fakultät am 9. November (F 13), er habe über diesen Bericht „über die gelungene Habilitationsleistung des Dr. Sauer und daß er im jetzigen Wintersemester Vorlesungen über Pastoraltheologie zu halten beabsichtige“, dem Ministerium Anzeige erstattet.

<sup>1)</sup> C 7. K. <sup>2)</sup> Ebenda. <sup>3)</sup> C 7. <sup>4)</sup> Ebenda.

abzulegen. Dann äußert sich Herber, wie bereits oben Nr. 14 angegeben, über Derefer's Verhalten in der Angelegenheit. Über das Recht des Bischofs hinsichtlich der Professio schreibt er: „Der Herr Fürstbischof spricht in seiner Forderung nicht nur ein Hochdemselben durch die Vorschrift des Concilii Tridentini . . . zustehendes Recht an, sondern Hochderseibe will vielmehr nur einer ihm in eben dieser Vorschrift aufgetragenen Pflicht genügen. Ja er hat sogar das Recht, von den schon angeestellten Lehrern der Theologie die Ablegung der professio fidei alljährlich zu fordern, um sich von ihrer fortdauernden Orthodoxie und Glaubensstreue zu überzeugen. Denn es heißt an der angezogenen Stelle: „Ad haec omnes ii, ad quos Universitatum et Studiorum Generalium cura, visitatio et reformatio pertinet (d. h. nach katholischen Grundsätzen, da an dieser Stelle nur von theologischen Studien die Rede ist) diligenter curent, ut ab eisdem Universitatis canonibus et decreta huius sanctae synodi integre recipiantur, ad eorumque normam magistri, doctores et alii in eisdem Universitatibus ea, quae catholicae fidei sunt, doceant et interpretentur seque ad hoc institutum initio cuiuslibet anni solemniter iuramento + (worumter das Konzil etwa die professio fidei versteht) obstringant. Cf. die Declarationes congregationis Conc. Trid. in h. l. Die Bischöfe sind nach kanonischen Rechten die obersten Vorsteher und Aufseher der theologischen Lehranstalten und deren Studien, welches Recht ihnen selbst alle Staatsverfassungen eingeräumt haben. Es muß ihnen daher das Recht zukommen, sich von der Rechtgläubigkeit der theologischen Lehrer zu überzeugen und wie können diese ihre Orthodoxie deutlicher und glaubwürdiger bekunden, als eben durch das mit christlicher Redlichkeit und ungeheuchelt abgelegte Glaubensbekenntnis?“ Auch das erwähnte Ministerialreskript bestätigte diese Meinung. „Wenn nun die später unserer Universität erteilten Statuten dieses Punktes nicht erwähnen, so geschah dieses lediglich, weil die Statuten die bestehenden kirchlichen Gesetze in ihrer Kraft und Anwendung voraussetzen, auch denselben keineswegs präjudizieren konnten. Endlich wurde diese Praxis bisher bei Anstellung theologischer Lehrer an hiesiger Universität ohne allen Widerspruch beobachtet“. Von ihm sei die Ablegung nicht gefordert worden, weil er sich schon in seiner Stellung als Religionslehrer am Gymnasium geleistet hatte und das Vertrauen der bischöflichen Behörde fortdauernd genoß (s. o. S. .). „Auch Herr Professor Dr. Theiner wurde bei seiner Anstellung im Jahre 1823 fogleich von der bischöflichen Behörde dazu aufgefordert

und hat seiner Pflicht ohne Widerspruch genügt.“ Sauer sei also verpflichtet, „fogleich am Anfange seines theologischen Lehramtes Professio fidei in manus Episcopi aut delegati eius abzulegen“. Dagegen könne man nicht einwenden, daß Sauer bloß Privatdozent sei, weil die kirchlichen Vorschriften keinen Unterschied zwischen öffentlichen Lehrern und Privatdozenten, der auch zur Zeit des Concilii Tridentini gar nicht stattgefunden hat, statuieren, und weil auch der Privatdozent den Charakter eines Lehrers hat. Auch könne nicht eingewendet werden, daß Sauer bereits bei der Promotion die Professio abgelegt habe, „weil Promotion und Antritt des theologischen Lehramtes, schon zur Zeit des genannten Konzils, wie noch heute, und namentlich auch in unserm Staate, zwei voneinander geschiedene, getrennte Akte sind. Auch geschieht die Ablegung der Professio fidei bei der theologischen Doktor-Promotion coram Decano et facultate, und soll diesem die Überzeugung der Orthodoxie des Promovendus verschaffen, die beim Antritte eines theologischen Lehramtes hingegen soll coram Episcopo geleistet werden, um die bei der katholischen Kirche bestehende Vorschrift, die Professio fidei bei einer jeden neuen Beförderung, z. B. ad canonicatum usw. abzulegen, zu erfüllen.“ Herber fügt dann bei: „Ob übrigens die Ablegung der Professio fidei des Dr. Sauer und in allen ähnlichen Fällen in praesentia Ordinis Theologorum Catholicorum vorzunehmen seien, hängt lediglich von der Bestimmung des Fürstbischofs ab, und ist auch bei dem verstorbenen p. Derefer nicht aus Veranlassung des . . . Ministeriums, sondern auf Vorschlag des hochseligen Fürstbischofs . . . der größeren Feierlichkeit wegen geschehen.“

Inbetreff der nicht erfolgten Anzeige an den Fürstbischof heißt es dann: „Die unterzeichnete Fakultät muß freilich den gerechten Vorwurf Sr. fürstbischöflichen Gnaden besorgen, daß dieselbe dem p. Dr. Sauer die venia legendi vor Ablegung der Professio fidei in manus Episcopi erteilt hat, allein die Fakultät hat sich dabei strenge an die Bestimmung der Universitätsstatuten (Abchn. VIII, § 51) gehalten, und dieselbe durfte, nach dem einmal eingeführten Geseßgange, (s. o. Nr. 20) erwarten: daß Em. Hochwohlgeboren selbst auf die Anzeige der Fakultät vom 23. October v. J. das Weitere hierüber gefälligst veranlassen würden. Ohngeachtet nun, wie aus der Natur der Sache selbst hervorgeht, der unterzeichneten Fakultät zunächst das Recht zukommt, und die Pflicht obliegt, jeden, der sich bei ihr habilitiert, sowie ein jedes neue Mitglied derselben, zur Leistung der Professio fidei aufzufordern, so überlassen wir es für dieses Mal gern E. H. und bitten . . . , da

diese Gelegenheit durch E. S. einmal eingeleitet worden und Öffentlichkeit erhalten hat: den p. Sauer baldigt aufzufordern, sich zur Leistung seiner Pflicht bei Sr. fürstb. Gnaden zu melden, werden aber in Zukunft jeden Privatdozenten oder Neuangestellten sogleich bei seinem Antritt auf diese Pflicht aufmerksam machen, und nur in dem Falle den Rekurs an das vorgelegte Hohe Ministerium ergreifen, wenn der Neuanzustellende dagegen Anstände erheben sollte. Die unterzeichnete Fakultät glaubt durch ein solches Verfahren ihren Rechten und Freiheiten um so weniger zu vergeben, je fester dieselbe an der rechtmäßigen Norm der kirchlichen Verwendungen hält.“ Zum Schluß wird der Kurator, wenn er die von der Fakultät ausgesprochene Ansicht nicht teile und deshalb beim Minister „Anfrage mache“, ersucht, das Gutachten der Fakultät beizulegen, „damit wir wenigstens von fernerer Verantwortung freibleiben.“

Neumann hatte bereits unter dem 3. Januar 1830 dem Minister von der Forderung des Fürstbischofs hinsichtlich Sauer benachrichtigt<sup>1)</sup> und mitgeteilt, daß er mit der Fakultät deshalb Rücksprache nehme. Unter dem 30. Januar 1830 berichtete<sup>2)</sup> er nunmehr unter Überendung des Fakultätsberichtes vom 9. Januar in der Angelegenheit weiter. Auf seinen Bericht vom 18. Juli 1820 (s. o. Nr. 18) habe er ebenso wie auf den vom 16. Oktober 1824 in der Angelegenheit des Professors Theiner (s. o. Nr. 22) keine Vorbescheidung erhalten. Die Erklärungen der Professoren vom Jahre 1820 (s. o. Nr. 18) hinsichtlich Ablegung der Professio seien „sehr verschieden ausgefallen“ gewesen, und es hätten insbesondere die Professoren Derefer und Herber „sich gegen die nochmalige Ableistung der Professio fidei als Universitätslehrer damals erklärt.“ Der Bericht der Fakultät behaupte nunmehr „die nochmals erforderliche Ableistung . . . von jedem kath. theologischen Universitätslehrer als solchem“, ja er gestehe sogar „der bischöflichen Behörde das Recht, die jährliche Erneuerung der Professionis fidei zu fordern“ zu. Das Ministerialreskript vom 28. Dezember finde sich nicht bei den Kuratorialakten und sei vielleicht damals nur an die Fakultät erlassen worden. Er schließt: „da nun die gedachte Fakultät jetzt sogar mir anmutet, den Dr. Sauer im vorliegenden Falle aufzufordern, die Professionem fidei als Universitätslehrer bei dem Herrn Fürstbischof abzulegen, obgleich dies Sache der Fakultät,

und zwar selbst zufolge ihres beiliegenden Berichts gewesen sein würde und da weder die hiesigen noch die Bonner Universitätsstatuten hierüber etwas bestimmen, so halte ich mich umsomehr verpflichtet, die bestimmte Vorbescheidung Ev. Erzelenz . . . zu erbitten.“

Noch ehe diese Vorbescheidung eintraf, mußte Neumann erfahren, daß er das Ministerium nicht auf seiner Seite habe. Als ihn dasselbe unter dem 5. Mai 1830 benachrichtigte<sup>1)</sup>, der Professor Ritter sei von der Habilitationsleistung dispensiert worden, fügte es bei, daß darunter „jedoch die Ablegung der Professio fidei bei der Fakultät, die der Herr Fürstbischof von jedem Dozenten der kath. theologischen Fakultät auf den Grund kanonischer Vorschriften gewärtigt und die ebenfalls auf der Rhein-Universität üblich ist, nicht einbegriffen sein“ solle.

Der ministerielle Bescheid<sup>1)</sup> auf Neumanns Bericht vom 20. Januar erfolgte unter dem 18. Mai 1830. Das Ministerium erwiderte ihm, „daß es auf einem Versehen beruhe, wenn die dortige kath. theologische Fakultät vor der Admision des Dr. Sauer nicht die Zustimmung des Herrn Fürstbischofs von Breslau eingeholt hat, auf welche es hier in zweifacher Hinsicht ankam. Erstlich weil Dr. Sauer Kaplan ist und neben diejem Seelsorge-Amt ein anderes ohne bischöfliche Genehmigung nicht annehmen darf; zweitens, weil gesetzlich vor Anstellung oder Zulassung theologischer Dozenten überhaupt der Bischof um seine Meinung befragt werden soll, der das Recht der Exklusion hat.“ Weiterhin macht Altenstein dem Kurator bemerklich: „Was die Ableistung der Professio fidei betrifft, so gehört sie nicht zu den akademischen Erfordernissen der Habilitation, sondern geht aus dem besonderen Verhältnisse hervor, in welchem die kathol.-theologischen Dozenten zu ihrer Kirche stehen. Der Bischof würde, mit Genehmigung des Staates, davon dispensieren können, allein das Ministerium hält es für angemessen, daß es hierin dort ganz gehalten werde wie zu Bonn, wo jeder theologische Dozent und Professor die Professio fidei leistet. Dies findet in der katholischen Kirche insgemein bei jeder Beförderung statt, selbst zur päpstlichen und bischöflichen Würde, und es liegt darin nichts Demütigendes für den, welcher die Professio fidei leistet, sobald es von allen ohne Ausnahme geschieht.“

Unter dem 9. Juni 1830 teilte nun Neumann der Fakultät mit<sup>1)</sup>: „Das königliche Ministerium . . . vernimmt ungen die bisher verspätete Ablegung der Professionis fidei von dem . . . Dr. Sauer, weil nicht nur sämtliche

<sup>1)</sup> Vgl. seinen Bericht an das Ministerium v. 30. Januar 1830 (s. o. im Text).

<sup>2)</sup> C 7.

<sup>1)</sup> C 7.

Herren Lehrer Einer . . . Fakultät außer ihren Fakultätsverpflichtungen auch noch in besondern kirchlichen Beziehungen zu dem Herrn Fürstbischof stehen, sondern weil überdies . . . Sauer zugleich Kaplan ist.“ Er habe dies Sauer eröffnet und ihn aufgefordert, die Professio alsbald abzulegen, hieron auch den Herrn Fürstbischof benachrichtigt. Unter demselben Datum schrieb<sup>1)</sup> Neumann an Sauer, er habe ihn der Anordnung des Ministers zufolge aufzufordern, wegen der kirchlichen Beziehungen, in welchen die Herren Lehrer der Fakultät zu der bischöflichen Behörde stehen, die Professio dem Herrn Fürstbischof baldigst abzugeben. Ebenso teilte<sup>2)</sup> er dem Fürstbischof mit, „daß der Dr. Sauer als Privatdozent . . . wegen der kirchlichen Verhältnisse“, in welchen er zum Fürstbischof stehe, zur alsbaldigen Ableistung der Professio bei letzterem aufgefordert worden sei.

Der Fürstbischof beauftragte<sup>3)</sup> nunmehr unter dem 19. Juni 1830 den Generalvikar Montmarin, Sauer die Professio abzunehmen. Br. m. bemerkte ersterer auf dem Schreiben zur Kenntnis des Domherrn Schoepe, daß er „schon früher auf ähnlichen Auftrag die Professio dem Herrn Sauer abgenommen und auch das darüber aufgenommene Protokoll eingereicht habe“. Nichtsdestoweniger wiederholte<sup>4)</sup> Schoepe unter Berufung auf das Schreiben Neumanns an den Fürstbischof den Auftrag noch am selben Tage. Etwas weiteres darüber findet sich in den Akten der Geheimkanzlei nicht vor. Im folgenden Semester las Sauer nicht mehr. Er teilte am 13. August 1830 der Fakultät mit<sup>5)</sup>, daß er zum Kuratus bei St. Anton ernannt sei und infolgedessen von der Ausübung der ihm erteilten Lehrbefugnis abstecken müsse. (Fortsetzung folgt.)

## Bosnien.

(Fortsetzung.)

Da sind die Serben viel besser daran. Erstens sind sie fast noch einmal so zahlreich als die Katholiken und folglich erhalten sie eine größere Anzahl der von der Regierung ausgetheilten Stipendien, ferner sind sie vielfach wohlhabend, und dann wird vom Auslande für sie geforgt. Denn das ist ein Hauptplan der großserbischen Agitation, die Beamtenstellen und sonstigen einflußreichen Ämter in ihre Gewalt zu bekommen. Die bosnische Intelligenz soll serbisch werden. Dazu wird viel Geld verwendet. Ja es wurde in den letzten Jahren

vor der Annerxion von Belgrad aus wiederholt die Losung ausgegeben: Nur in Bosnien das Geld nicht sparen! Für den Zweck, Bosnien serbisch zu machen, stehen reiche Kassen zur Verfügung. Darum studieren auch so viele bosnische Serben an den Mittel- und Hochschulen, während es bosnische katholische Studenten aus Mangel an materiellen Mitteln gewöhnlich nicht bis zum Obergymnasium und noch viel weniger bis zur Universtität bringen. Am Gymnasium in Sarajevo z. B. gibt es in den oberen Klassen nicht zehn einheimische Katholiken. In Dönja Tuzla sind es ihrer vier; davon hatten aber drei früher in Travnik bei den Jesuiten studiert. Das ganze Untergymnasium in Dönja Tuzla zählt sieben einheimische Katholiken.

So sind die Aussichten für das künftige bosnische Parlament sehr trübe. Und wenn von jetzt an nicht wenigstens so viel für die bosnischen Katholiken geschieht, wie für die bosnischen Serben, so kann man mit fast mathematischer Sicherheit vorausberechnen, bis zu welchem Zeitpunkte die Serbenherrschaft in der bosnischen Bevölkerung selbst zum vollen Siege gelangen wird.

Damit ist dann Bosnien für Österreich zur unhaltbaren Position geworden. Das bedeutet auch zugleich die Vernichtung des österreichischen Einflusses auf dem Balkan und noch allerlei anderes. Wenn es aber so weiter geht wie bisher, ist das Unheil unaufhaltsam. So wird das kleine Serbien, wenn auch nicht mit Waffen, so doch um so sicherer durch seine schismatische „Kulturarbeit“ das große Österreich-Ungarn aus Bosnien verdrängen.

Es müßten deshalb vor allem Studenten in den Mittel- und Hochschulen zu guten Katholiken und Patrioten herangebildet werden. Das wird in Zukunft der mächtigste Ball gegen die Serbenherrschaft sein. Das ist ein Kardinalpunkt und alle politische und diplomatische Geschicklichkeit wird in der Zukunft die Unterlassungssünden in dieser Hinsicht nicht wieder gut machen können. Was bisher in dieser Hinsicht geschehen ist, ist völlig ungenügend. Viele katholische Studenten müssen aus Mangel an Subsidienmitteln das Studium aufgeben, während Serben und Türken, die im Ringkampf gegen die katholische Kirche und den österreichischen Einfluß im stillen und offenen Einverständnis miteinander sind, ihren Studenten die nötigen Mittel zu verschaffen wissen.

Mit den Waffen konnte Serbien Bosnien nicht erobern, weil Rußland ihm nicht helfen konnte; aber seine „Kulturarbeit“ wird es jetzt erst recht nicht aufgeben und darin wird ihm auch Rußland seine Hilfe gewiß nicht versagen. Darin liegt eine große dauernde Gefahr für Kirche und Staat.

1) C 7. 2) C 7. KP. 3) KP. 4) Ebd. 5) F 13.

### 5. Die Hoffnung der Zukunft.

Die Heranbildung einer zahlreicheren katholischen Intelligenz ist also in Bosnien einfach Lebensbedingung. Ohne sie bleiben die Katholiken ohne Einfluß, ohne Schutz, ohne Zukunft. Und doch bilden sie dort, wie schon gesagt, das einzige sichere Fundament für das Haus Sababurg. Es wäre deshalb auch im eigenen Interesse der Monarchie, sich der Katholiken tatkräftig anzunehmen. Die Regierung gibt wohl einzelnen katholischen Studenten Unterstützungen, da sie es aber für ihre Pflicht erachtet, nach dem Prinzip der Gleichberechtigung vorzugehen, bekommen noch viel mehr serbische und türkische Jünglinge Stipendien, und so können die weniger zahlreichen und weitaus ärmeren katholischen Studenten nie aufkommen. So sind z. B. im bosnischen Konvikt zu Wien, das die Regierung unterhält, heuer (1909) unter 45 Studenten nur 5 einheimische Katholiken.

Ihnen müßte daher durch private Unterstützungen geholfen werden, wie ja auch den serbischen und türkischen Studenten reiche Privathilfe zuteil wird.

Es müßte ein Studentenfonds für brave und talentierte Studenten angelegt werden. Die Stiftung eines Stipendiums für einen hoffnungsvollen bosnischen Studenten wäre ein herrliches Werk für Kirche und Staat. Wer will den Anfang machen? Mander brave Universitätsstudent sitzt zu Hause, weil er keine Mittel hat, um weiter zu studieren. Ein Akademiker schloß ein ganzes Semester auf der Bank eines Vereinslokales, weil er keine Wohnung hatte. Ein Jurist wurde brustkrank. Der Arzt erklärte, ihn noch heilen zu können, wenn er eine gewisse Kur mache, die etwa hundert Kronen koste. Der Arme hatte aber nur drei Kronen und nur durch eine merkwürdige Fügung Gottes kam er zu der erfordernten Summe. Mit Recht schrieb er einem Freunde: „Jetzt habe ich schon so viele Tausende gekostet und nun soll ich zugrunde gehen, weil ich nicht imstande bin, hundert Kronen aufzutreiben“.

Den Universitätsstudenten müßte vor allem geholfen werden.

Aber auch der Mittelschüler muß man sich annehmen, und zwar nicht bloß durch Unterstützung mit materiellen Mitteln. Ebenso notwendig ist es, durch geeignete Vorkehrungen sie vor den großen sittlichen Gefahren zu schützen, denen sie besonders in ihren freien Stunden fast überall ausgesetzt sind. Studentenheimen wären eine Notwendigkeit, wie ja auch die türkischen Gymnasialkassen in Sarajevo ein staatliches Konvikt haben.

Man möchte in Sarajevo eine Leihbibliothek von Schulbüchern für arme Studierende einrichten und wäre für lateinische und griechische Klassikerausgaben, wie sie auf österreichischen Gymnasien vorgeschrieben sind, sehr dankbar.

Gelingt es, eine glaubenstiefe, sittenreine patriotische In-

telligenz in den neuen Reichslanden heranzubilden, dann braucht der Kirche und der Monarchie nicht bange zu sein. Es gibt dort ganz ausgezeichnete Talente. Ich erinnere nur an Weihbischof Dr. Sarić, Peter Barbarić, dessen Lebensgeschichte in mehrere Sprachen übersetzt wurde<sup>1)</sup>. Solche Jünglinge sind die Hoffnung der Zukunft. Ohne katholische Intelligenz werden die loyalen Katholiken die Heloten des Landes und der Spott ihrer Feinde werden. (Fortsetzung folgt.)

### Literarisches.

Der hochwürdigste Herr Bischof von Chur hat den Religionsbüchern von Dr. A. König die oberhirtliche Approbation mit folgenden Worten erteilt:

Dr. A. König's Handbuch für den katholischen Religionsunterricht (15. Auflage) und Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht (13. Auflage) besitzen in der großen Zahl der Auflagen bereits die beste und auch wohlverdiente Empfehlung.

Das Handbuch schließt sich eng an den Katechismus an, und hierin liegt ein Vorzug, denn sonst wenige Religionsbücher, die für die unteren Klassen des Gymnasiums oder der Realschulen berechnet sind, in dieser Maße aufweisen können. Die biographische Behandlung der Kirchengeschichte bedeutet einen weiteren Vorzug des Buches.

In beiden Werken ist die Behandlung und Darbietung des umfangreichen Stoffes geübt und in einem ansprechenden und überzeugenden Tone gehalten.

Wir können den obengenannten Werken unsere beste Empfehlung auf den Weg geben und wünschen eine möglichst weite Verbreitung derselben.

Chur, den 6. Mai 1910.      gez. + Georgius Schmid  
v. Gränek,  
Bischof von Chur.

**Echo aus Afrika**, katholische Monatschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Herausgeb. von der St. Petrus Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, polnischer, italienischer, böhmischer, französischer, slowenischer, portugiesischer und ungarischer Sprache. Preis jährlich mit Post 1,50 Mk. Bestelladresse: Breslau, Hirschstraße 33. Briefe und Geldsendungen können auch direkt gerichtet werden an die Frau General-Letterin Gräfin M. Theresia Ledóhowska, Rom, via dell'Olmata 16.

**Nr. 14 der Mitteilungen der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau** ist erschienen. Die Mitteilungen werden an Interessenten unentgeltlich versandt.

**Aufwärts!** Organ des St. Josephs-Bereins zur Verbreitung guter Schriften. Erier, Paulinus-Druckerei. Preis jährlich 1,50 Mk. Acht Hefte. Einzelnes Heft 20 Pf. — Von diesem sehr nützlichen Unternehmen, welches erst seinen ersten Jahrgang begonnen hat, ist das Zehnte Heft Nr. 5 erschienen.

**Deutsche Mytiker.** Von Dr. W. Dehl. Band I: Senfe. Preis in Leinwand geb. 1 Mk. Verlag Kösel, Kempten und München. — Die deutschen Mytiker des Mittelalters, diese ewigleuchtenden Sterne

<sup>1)</sup> Von P. A. Funzigam S. J. Deutsch 2. Aufl. bei Fel. Rauch in Innsbruck.



religiösen wie der dichterischen Literatur unseres Volkes, haben in letzten Jahren von neuem die bewundernden Blicke aller auf sich gezogen, die in unserer veräußerlichten Zeit nach realem Ausdruck ihrer geistigen Erhebung suchen. Aber allzu oft hat man bei den Studien und Übertragungsversuchen der Mystiker vergessen, daß ganzes geistiges Sein im Mutterboden der katholischen Wahrheit liegt und daher auch nur aus dem Zusammenhange mit ihr vollkommen reibt und mitempfunden werden kann. Vorliegende Übertragung dient alles Lob. Was der Verfasser aus der „Lebensbeschreibung“, „Büchlein der ewigen Weisheit“ und dem „Briefbüchlein“ überträgt, ist alles von löstlicher, unvergänglicher Prägung und wird jedem jäh empfindenden Menschen tief zu Herzen sprechen.

**Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich.** Leitender der Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde in sozial-geschichtlichem Bau für höhere Schulen und zum Selbstunterricht von Elisabeth a. d. K. h. n. e. M. Stadbach 1909. Volksvereins-Verlag. Preisanden 1 M. — Inhalt: Einleitung (Die soziale Frage; Die wirtschaftliche Entwicklung und ihre Stufen). Erste Stufe: Die geschlossene erwirtschaft (Familienerwirtschaft; Hofwirtschaft). Zweite Stufe: Die Wirtschaft (Die Entstehung; Das zünftige Handwerk; Die erste Arbeitsteilung). Dritte Stufe: Die Volkswirtschaft (Einleitung; Die Hauptberufe der Erwerbstätigen 1. Landwirtschaft. 2. Industrie: Fabrik, b. Handwerk, c. Hausindustrie. 3. Handel und Verkehr: geschichtliche Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft). Die Enttug der Arbeiterfrage (Der neue Staatsbegriff; Die Neuordnung sozialen Gemeinschaftslebens; Die wirtschaftliche Umwälzung: inf. Vassale, Marx). Die Organisation der Arbeiterklasse (Der greiff Organisation; Notwendigkeit und Zweck; Der Weg: Arbeiter-in, Gewerkschaft). Die Sozialreform (Die christlichen Reformer; kaiserlichen Erlasse; Die Kathedersozialisten; Staatschug, Ver-

sicherungsgesetzgebung). Die Wohlfahrtspflege. Die Versicherungs-gesetzgebung (Die Krankenversicherung; Die Unfallversicherung; Die Invaliden- und Altersversicherung). Die Frauenfrage (Die Ursachen; Entwicklung und Organisation der Frauenbewegung; Ziele; Die Zweifelhältigkeit im Frauenleben: Frauenberufe). Sozial-christliche Bildung. Tabelle zur sozialen Geschichte Deutschlands. Literatur. Register. Der vorliegende Leitfaden — der erste seiner Art auf dem Büchermarkt — ist zunächst für soziale Frauenschulen und für die Bildungsanstalten bestimmt, die von der Reform der höheren Mädchenschule zu erwarten sind. Er wird sich aber auch für den Sozial-unterricht an den höheren Bildungsanstalten für das männliche Geschlecht brauchbar erweisen. Von besonderem Werte ist er für den Selbstunterricht, wo es sich um die erste knappe übersichtliche und leichtverständliche Orientierung über die sozialen Fragen handelt.

### Wilde Gaten.

Vom 28. April bis 11. Mai 1910.

**Werk der hl. Kindheit.** Breslau St. Carolus durch das Pfarramt pro utrisque 84,40 M., Dt.-Weichel durch H. Pf. Ruhnat 70 M., Prenzlau durch H. Pf. Steuer 20 M., St.-Johannis durch H. Kur. Scholz 69,60 M., Breslau St. Elisabeth durch H. Kur. Stenzel 330 M., Seitz durch H. Pf. Kornaczewski 50 M., Königs-hütte durch H. Pf. Zielontowski 150 M., Liebau durch H. Erzpr. Wetter inkl. zur Loskaufung von zwei Heidenkindern Josef u. Johannes zu taufen 378,37 M., Maltsch durch H. Kur. Sauer pro utrisque 100 M., Schwesdnitz durch H. Kur. Sauer pro utrisque 200 M., Nieder-Hermisdorf durch H. Erzpr. Strauß 100 M., Ratibor durch H. Kur. Rubis 350 M., Lomniz durch H. Pf. Bittner pro utrisque 25,75 M., Giralachsdorf durch H. Erzpr. Zaitner 27 M., Trebnitz durch H. Pf. Hohn 56 M., Berlin durch H. Pf. Plubatsch zur Loskaufung eines heidenkindes Margareta zu taufen 21 M. Gott bezahlet! A. Sambaic.

### Ein neues illustriertes Werk

aus dem Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn;  
vorrätig in G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

## Lehrbuch der christl. Kunstgeschichte.

Von P. Beda Kleinschmidt, O. F. M.

Mit Titelbild und 308 Abbildungen. 674 Seiten. gr. 8.

Brosch. M. 10.—, geb. in Leinwand. 11,20, in Halbgeb. M. 12.—.

Das reichhaltige Werk bildet einen Bestandteil der Wissenschaftlichen Hand-bibliothek und ist in allen Buchhandlungen zur Einsicht zu erhalten.

## Breslauer Kaffee-Rösterei Otto Stiebler, Breslau I, m.

Import- u. Versandhaus von Kaffee, in elektrischer Hitze geröstet, Tee, Kakao, Schokoladen und allen anderen Artikeln für den Haushalt. — Kaffeesen — Obst- u. Gemüse-Konjerven — Wein u. Zigarren. — Versandt 20 Mark an franko. — Verlangen Sie unsere Preisliste.

## Zur Reisezeit

empfehlen wir unser großes Lager von

## Reisebrevieren

und machen besonders aufmerksam auf die

### Courmayer Diamant-Ausgabe.

4 Bände in 48°. 1909. Format 120x70 mm, auf indahem Papier in schönen, großen Lettern gedruckt, mit den neuesten Offizien und dem Breslauer Proprium.

Gewicht jedes Bandes nur 120 gr,  
Stärke 1 1/2 cm.

Elegant in chagriniertem, schwarzem Leder mit Goldschnitt, biegsame Beken und abgerundete Ecken.

Preis Mark 26,00.

Gebunden in rot Leinwand à la Baedeler Mark 21,50.

Gebunden in braunem Chagrineder mit marmoriertem Schnitt Mark 28,00. Auf Wunsch senden wir gern einen Band zur Ansicht.

G. P. Aderholz' Buchhdlg. in Breslau.

Zu unserer Verlage erschien:

## Die Methodik des katholischen Religionsunterrichts

zunächst für die Volksschule.

Von

**Paul Dausche,**

Pfarrer in Blumenau, Kr. Vollenhain.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

8<sup>e</sup>. VIII und 168 Seiten.

Broch. Mk. 1,80, geb. Mk. 2,50.

Der Verfasser hat in dieser Methodik seine langjährigen Erfahrungen als Religionslehrer veröffentlicht und war bemüht dieselben praktisch und modern zu gestalten. Alle weitschweifigen, pädagogischen und didaktischen Ausführungen sind diesem Handbuch fern gehalten; als ganz besonderer Vorzug ist die Knappheit und Kürze zu bezeichnen.

**G. P. Aderholz' Buchhandlung  
in Breslau.**

Für den **Mai-Monat** empfehlen:

**Ave, maris stella.**

**Ave, Stern des Meeres.**

Ein Büchlein von der Mutter Gottes für ihre Kinder zumal im Monat Mai von August Meer.

32<sup>e</sup>. 160 Seiten. 50 Pfg., geb. 75 Pfg.

**Maisglöckchen,**

eine Sammlung von 66 der schönsten Marienlieder von Lic. A. Lüdke.

17. Aufl. 16<sup>e</sup>. 80 Seiten. Preis 25 Pfg.

Melodien dazu. 8. Aufl. 4<sup>e</sup>. 51 Seiten.

Preis Mk. 2,40.

**8 mehrstimmige Lieder  
zu Ehren der allerseligsten Jungfrau  
Maria.**

Komponiert von Pfarrer **G. Gausdorf.**  
Neue Ausgabe.

Partitur 2 Mk. 4 Stimmen je 75 Pfg.

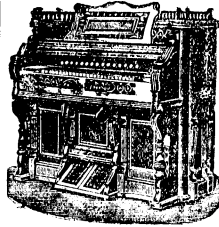
**G. P. Aderholz' Buchhandlung,  
Breslau I, Ring 53.**

## Kirchen-Paramente!

Empfehle in bester Ausführung und großer Auswahl:  
**Baldachine, Fahnen, Messgewänder, Pluviale,  
Dalmatiken, Alben, Rochettes, Vela, Stolen, Bursen,  
Ciborien-Mäntel, Pallen, Monstranz-Schleier,  
Messpultdecken, Klingelbeutel, Cingula,  
Ministranten- und Glöckner-Röcke,  
Altar- und Kanzeldecken, Kelchwäsche, Bahrtücher.**

Zur Selbstanfertigung von Paramenten:  
alle Materialien, als **Damaste, Sammet, Brocate,  
Futterstoffe, Franzen, Borten, Quasten, Spitzen,  
Stickereien, Stickmaterial** in besten Qualitäten

**Heinrich Zeisig,  
Breslau I, un Junkernstrasse 4/5.**



Bitte zu verlangen!  
Katalog über **echt amerikanische  
und deutsche**

**Harmonium, sowie Klavier-  
und Pedal-Harmonium**  
für Kirche, Schule u. Zimmer.

Nur preiswürdige, ganz vorzügliche Instrumente, wofür vollste Garantie geleistet wird.

Bei **Barzahlung Vorzugspreise**, doch sind auch monatliche Ratenzahlungen gestattet ohne Katalogpreiserhöhung.

Freundlichen Aufträgen sieht hochachtungsvoll entgegen

**Kirchenmusikschule in Regensburg No. 3.**

Prälat Dr. Fr. X. Haberl, Direktor.

## Kirchenöfen Schulöfen



D.R.P.

**Monatelang auf Probe!**

**E. Henn, Ofenfabrik, Kaiserslautern.**

## Missalia, Breviere,

von einfacher bis zu reichster Ausstattung in großer Auswahl.

Verzeichnis steht gern zu Diensten.

**G. P. Aderholz' Buchhandlung,  
Breslau I, Ring 53.**